

Benutzungsordnung **für das** **Freibad der Stadt Werther (Westf.)**

§ 1 - Zweck der Einrichtung

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken. Es dient insbesondere der Gesundheit, der Freizeitbeschäftigung, dem Schulschwimmen und der sportlichen Betätigung der Bürger*innen.

§ 2 - Art und Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich Eingang und Außenanlagen.
- (2) Mit Betreten des Freibads erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
- (3) Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.

§ 3 - Benutzungsrecht und Benutzungsentgelte

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzungsordnung kann jeder das Freibad betreten, wenn er das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt entrichtet hat.
- (2) Nach Entrichtung dieses Entgelts erhält der Badegast eine Eintrittskarte, die – mit Ausnahme der Sonderkarten (z.B. Saison- und 10er-Karte) – zum einmaligen Besuch des Freibades be-

rechtigt. Die Eintrittskarte gilt nur an dem Tag, an dem sie gelöst ist. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet; dies gilt auch für Saisonkarten.

- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit das Freibad ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.
- (4) Auf Antrag kann einer bestimmten Gruppe (Schulen, Vereine usw.) für bestimmte Zeiten das Freibad ausschließlich zugewiesen werden. Die für diese Gruppen Aufsichtspflichtigen sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung mitverantwortlich und für die Aufsicht (insbesondere Wasseraufsicht) verantwortlich.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Dem Aufsichtspersonal steht in Durchführung dieser Vorschriften das Hausrecht im Freibad zu. Wer nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal das Freibad nicht verlässt, macht sich eines Vergehens des Hausfriedensbruches schuldig. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 4 – Ausschluss des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind ausgeschlossen:
 1. Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen,
 2. Betrunkene und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 3. Personen mit Hausverbot.

- (2) Kinder unter 8 Jahren und minderjährige Nichtschwimmer dürfen das Bad nur in dauernder Begleitung von erwachsenen Personen betreten. Diese Personen bleiben für die gesamte Aufenthaltszeit allein verantwortlich.
- (3) Personen, deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen kann oder Störungen des Badebetriebes verursacht, ist der Zutritt und Aufenthalt im Freibad nur mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in das Freibad ist nicht gestattet.

§ 5 - Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung

- (1) Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Gebote und Verbote dieser Benutzungsordnung kann der Betroffene vom städtischen Aufsichtspersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In diesem Fall wird das gezahlte Benutzungsentgelt nicht erstattet. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht für die Zukunft schließen lassen, kann das städtische Aufsichtspersonal zeitweise oder dauernd ein Hausverbot aussprechen. Ein dauerndes Hausverbot (z.B. für eine Badesaison) ist vom zuständigen Fachbereich der Stadt Werther (Westf.) – Kultur- und Sportamt – schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird das Freibad aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen nach der Öffnung wieder geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Benutzungsentgelts.

§ 6 – Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich des Freibades durch Aushang bekannt gegeben. Eintrittskarten werden bis 19:00 Uhr ausgegeben, um 19:15 Uhr ist Badeschluss.
- (2) Das städtische Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei besonderen Witterungsverhältnissen (z.B. aufziehenden Unwettern) oder anderen sicherheitsrelevanten Gründen die Badezeit zu kürzen bzw. das Bad zu schließen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgelts. In Einzelfällen kann das Aufsichtspersonal auch eine Verlängerung der Badezeit vornehmen.
- (3) Bei Überfüllung kann das städtische Aufsichtspersonal das Freibad vorübergehend für weitere Besucher*innen sperren.

§ 7 – Gebote und Verbote

(1) Allgemeines:

1. Die Benutzung des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Bekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt der verantwortlichen Fachkraft für Bäderbetriebe.
2. Zum Umkleiden sind die vorhandenen Wechsel- und Sammelkabinen zu benutzen.
3. Die Benutzer*innen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
4. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Aufsichtspersonal

unverzüglich mitzuteilen.

5. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benutzt werden. Insbesondere das Baden von Nichtschwimmer*innen ohne verantwortliche Aufsicht ist verboten. Ergänzend zur verantwortlichen Aufsicht wird die Benutzung von sog. „Schwimmflügeln“ angeregt.
6. Jegliche Art von Freikörperkultur ist verboten.
7. Der Verzehr von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist verboten.

(2) **Reinlichkeit und Ordnung:**

1. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
2. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens die vorhandenen Durchschreitebecken und die Brausen zu benutzen. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.
3. Im Bereich der Becken ist der Verzehr von Speisen und Getränken, insbesondere die Benutzung von Glasflaschen, verboten.
4. Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallkörben zu entsorgen.
5. Das Rauchen innerhalb der Umkleieräume sowie am Beckenumgang und in den Toiletten ist nicht gestattet. Zigaretten- und Zigarrenreste dürfen nicht auf die Plattenwege und Liegewiesen geworfen werden. Papier, Speisereste, Scherben u.ä. dürfen außerhalb der hierfür bereitgestellten Behälter nicht abgelegt oder weggeworfen werden.

6. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.
7. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
8. Verboten sind ferner das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser, das Betreten der Blumen-/Pflanzbeete, das Werfen von Sand und Steinen, das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen.
9. Vorgefundene Verunreinigungen der Plätze und Einrichtungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Verursacher*innen von erheblichen Verunreinigungen sowie Beschädigungen wird unter Berücksichtigung der in der Entgeltordnung festgelegten Beträge zum Schadenersatz herangezogen. Gleiches gilt für den Verlust der zur Verfügung gestellten Garderobenschlüssel.

(3) **Ruhe und Sicherheit:**

1. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die Ruhe und das Erholungsbedürfnis der anderen Besucher stören könnte. Insbesondere die Verwendung von Musik- oder Rundfunkgeräten ist verboten. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
2. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
3. Ballspiele sind nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Plätzen und nur dann gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht erheblich gestört werden.

4. Schwimmflossen, Kfz-Schläuche, Luftmatratzen und Ähnliches dürfen nicht benutzt werden.
5. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmer*innen benutzt werden. Nichtschwimmer*innen dürfen nur den Nichtschwimmerbereich, Kleinkinder nur das Planschbecken benutzen. Folgendes ist nicht gestattet:
 - Andere unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen,
 - vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen
 - auf den Beckenumgängen zu laufen,
 - an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.
6. Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren und der Wasserbereich vor der Einmündung der Rutsche nach dem Eintauchen unverzüglich zu verlassen. Eine Haftung der Stadt Werther (Westf.) für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen.
7. Das Springen von den Startblöcken oder vom Sprungbrett erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Schwimmbereich frei ist. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt, solange das Sprungbrett benutzt wird.

§ 8 – Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen (insbesondere auch Sprungbretter) erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen und Wertsachen haftet die Stadt Werther (Westf) nicht.
- (3) Ein Haftungsausschluss durch die Stadt Werther (Westf.) besteht auch für die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegten Sachen sowie für die auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Die Besucher*innen haften für den Schaden, den sie der Stadt durch eigenes Verschulden zufügen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Besucher*innen des Freibades durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 – Fundsachen

- (1) Wertgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Mit diesen Gegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen verfahren.

§ 10 -Unfälle

- (1) Bei Unfällen, Verletzungen oder sonstigen Schäden ist das städtische Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterrichten. Das städtische Aufsichtspersonal ist gehalten, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Will der Badegast aus Unfällen, Verletzungen oder sonstigen Schäden Ersatzansprüche herleiten, so hat er dies unverzüglich dem städtischen Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung tritt mit dem 13. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

Werther, den 10. Mai 2022

gez. Veith Lemmen
Bürgermeister